

**Bekanntmachung
zur Verlängerung der Geltungsdauer
des deutsch-kuwaitischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 30. November 1992

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Mai 1992 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (BGBl. 1992 II S. 374) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 31 Abs. 1 Satz 2

bis 31. Dezember 1997

in Kraft bleibt.

Die gegenseitige Unterrichtung über die Erfüllung der innerstaatlichen Erfordernisse für die Verlängerung des Abkommens wurde durch Verbalnotenwechsel vom 9./23. Juni 1992 abgeschlossen.

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-italienischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 3. Dezember 1992

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. August 1990 zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung (BGBl. 1990 II S. 742) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 31 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 27. Dezember 1992

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 27. November 1992 in Rom ausgetauscht worden.

Bonn, den 3. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel